



Sperrfrist: 02. Juli 2007, 10.00 Uhr

02. Juli 2007

Résumé verschiedener Themen des 14. Tätigkeitsberichts

Justiz, Polizei, Sicherheit

Die Einführung eines Pilotprojekts für einen **nationalen Polizeiindex** ist erst mit dem vorgezogenen Inkrafttreten von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes möglich geworden. Der EDÖB hat für diesen Fall eine positive Stellungnahme abgegeben und angekündigt, dass er bei den verschiedenen Benutzern einen Augenschein vor Ort vornehmen wird, um zu überprüfen, ob die für diesen Pilotversuch festgelegten Bedingungen eingehalten werden (Abschnitt 1.3.2).

In einem Entscheid vom 31. August 2006 hielt die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission fest, dass das so genannte **indirekte Auskunftsrecht** den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht genüge. Gerade in Fällen, in denen eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung der Schweiz oder des Bestandes, der Unabhängigkeit und Sicherheit des Bundes und der Kantone ausgeschlossen werden könne, seien Informationen der betroffenen Personen über die Datenbearbeitung zwingend. Gestützt auf diesen Entscheid hat der EDÖB seine Auskunftspraxis angepasst (Abschnitt 1.3.3).

Im Rahmen eines Berichts des Bundesrates im Anschluss an ein Postulat zum Thema einer wirksameren Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität wurde der EDÖB zu einer Stellungnahme aufgefordert, die sich namentlich auf eine mögliche **Verlängerung der Aufbewahrungsdauer der Telekommunikations-Verkehrsdaten** von sechs auf zwölf Monate beziehen sollte. Er hält eine solche Massnahme für unverhältnismässig (Abschnitt 1.3.4).

Der Entwurf für ein Gesetz über die **polizeilichen Informationssysteme** vereint die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Polizeidatensammlungen im selben Regelwerk. Er führt lediglich ein einziges neues Datenbearbeitungssystem ein: den nationalen Polizeiindex, ein Verzeichnis der bestehenden Datenbanken. Obwohl insgesamt den Bemerkungen des EDÖB Rechnung getragen worden ist, bedauert dieser doch die Beibehaltung des Systems des so genannten „indirekten Auskunftsrechts“ (Abschnitt 1.3.7).

Das Bundesamt für Migration ist mit der Ausarbeitung zahlreicher **Rückübernahmeabkommen** beschäftigt, in denen Datenschutznormen eingeführt werden. Da diese unterschiedlich ausgestaltet werden können, wendet sich das Bundesamt zwecks Stellungnahme jeweils an den EDÖB (Abschnitt 1.3.10).



Gesundheit

Der EDÖB begrüsst die Schaffung einer **Verfassungsbestimmung und eines Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen**. Der Vorentwurf statuiert als Grundsatz für jede Forschungstätigkeit die Einwilligung der betroffenen Person nach hinreichender Aufklärung. Bezüglich des Aufklärungsinhalts hat der EDÖB einige Anpassungen gefordert, welche die Transparenz der Datenbearbeitung für die betroffenen Personen erhöhen sollen. Ferner hat er seine Bedenken bezüglich der geplanten Abschaffung der Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung ausgedrückt und die Beschneidung seiner Aufsichts- und Beschwerdebefugnis kritisiert (Abschnitt 1.4.1).

Der auch informatikseitig immer komplexer werdende Spitalalltag führt zu neuen Fragestellungen, etwa mit Blick auf die speicherintensiven Daten bildgebender Systeme. Infolge einer Anfrage aus der Privatwirtschaft hat der EDÖB die rechtlichen Rahmenbedingungen der **Auslagerung medizinischer Daten durch Privatpitäler an Dritte** zum Zweck der Datensicherung und der Fernwartung reflektiert (Abschnitt 1.4.2).

Eine moderne **Arztpraxis** erfordert einen praktischen und wirksamen **Schutz der Informatikinfrastruktur und vor allem der Patientendaten**. Anfragen an den EDÖB und Reaktionen von Ärztinnen und Ärzten während Referaten zum Datenschutz im Gesundheitswesen lassen eine gewisse Verunsicherung bezüglich sinnvoller Massnahmen erkennen. Darum hat sich der EDÖB entschieden, einen Katalog für minimale Schutzmassnahmen zu veröffentlichen (Abschnitt 1.4.4).

Versicherungen

Die Erarbeitung der technischen Grundlagen und der Verordnungsentwurf sind die grossen Etappen des Projekts **Versichertenkarte** in der vergangenen Periode. Die Einführung der Versichertenkarte ist für unser Gesundheitswesen ein fundamentales Ereignis. Deshalb ist es auch von zentraler Bedeutung, dass die grundsätzlichen Anforderungen des Datenschutzes strikt eingehalten werden. Fehler in der Anfangsphase auf dem Weg zur **Gesundheitskarte** sind später nur mit einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand zu beheben (Abschnitt 1.5.1).

Der EDÖB hat sich zur ersten Etappe der **Revision des Unfallversicherungsgesetzes** vernehmen lassen. Aus Sicht des Datenschutzes ist zu fordern, dass sich im Unfallversicherungsbereich die Transparenz der Datenbearbeitung nicht verschlechtert. Dies wäre der Fall, würde die Informationsbeschaffung durch die Unfallversicherung künftig ohne Ermächtigung der verunfallten Person geschehen (Abschnitt 1.5.2).

Arbeitsbereich

Um die eigenen Sicherheitsinteressen zu schützen und internationalen Standards zu genügen, holt ein Transportunternehmen **Strafregisterauszüge seiner Angestellten** ein. Der EDÖB hat diese Massnahme auf ihre Datenschutzkonformität hin geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass sie grundsätzlich gerechtfertigt ist. Gleichzeitig hat er das Unternehmen darauf hingewiesen, dass sie einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit der Angestellten darstellt und daher in transparenter und verhältnismässiger Weise zu erfolgen hat (Abschnitt 1.6.2).

Transportbetriebe, die Testkunden zur versteckten Beurteilung ihres Fahrpersonals einsetzen, haben dafür zu sorgen, dass der Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Angestellten gewährleistet wird. So muss etwa ein Grossteil der Arbeitszeit unüberwacht bleiben, und die Angestellten müssen die Möglichkeit erhalten, zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen und im Streitfall mit den betreffenden Testkunden konfrontiert zu werden (Abschnitt 1.6.3).



Der EDÖB hat im Rahmen der Ämterkonsultation zur Schaffung einer Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Stellung genommen. Dabei hat er den Bestimmtheitsgrad der datenschutzrechtlich relevanten Normen, vor allem jene über den Informationsaustausch unter Behörden und über ihre Zugriffsrechte, als ungenügend beanstandet (Abschnitt 1.6.5).

Handel und Wirtschaft

Der EDÖB hat bei vier Unternehmen des Sektors **Kredit- und Wirtschaftsauskunft** geprüft, wie diese den betroffenen Personen ihre Rechte gemäss Datenschutzgesetz gewähren. Dabei ist er zu insgesamt positiven Beurteilungen gekommen, was indes nicht bedeutet, dass für die betroffenen Personen keine Probleme existieren. Oft stehen die Interessen der Kreditauskunfftfirmen bzw. ihrer Kundinnen und Kunden im Gegensatz zu denjenigen der Betroffenen (Abschnitt 1.7.1).

Finanzen

Durch Medienberichte wurde publik, dass die US-Administration im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Terrorbekämpfung Zugriff auf die Transaktionsdaten der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (**SWIFT**) hat. Der EDÖB hat nach Kenntnisnahme dieses Vorgangs bei den wichtigsten Akteuren des schweizerischen Bankensektors Informationen eingeholt und auf verschiedenen Ebenen zur Bewältigung der SWIFT-Affäre beigetragen. Es besteht indessen weiterhin Handlungsbedarf: Dabei gilt es, auf dem Weg politischer Aushandlung eine Lösung zu erarbeiten, die dem Anliegen der Terrorbekämpfung gerecht wird, aber auch die Datenschutzordnungen sämtlicher Länder, also auch diejenige der Schweiz, respektiert. Soweit es in ihrer Handlungsmacht liegt, stehen ausserdem vorgängig die schweizerischen Finanzdienstleister in der Pflicht; sie haben namentlich die Transparenz über die Zugriffsrisiken beim Vorgang internationaler Zahlungen zu gewährleisten (Abschnitt 1.8.1).

Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt dem EDÖB im Schlichtungsverfahren umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte. Das **Bundesstrafgericht weigerte sich indessen, ihm Einsicht in einen Bericht zu gewähren**. Der EDÖB musste somit die Frage, ob der Bericht unters Öffentlichkeitsgesetz fällt und damit zugänglich ist, offen lassen (Abschnitt 2.2.1).

Der EDÖB erachtet die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erstellte Liste betreffend die **Früherkennung von Risiken im Visabereich** als grundsätzlich zugänglich. Das EDA folgte der Empfehlung des EDÖB und gewährte den Zugang (Abschnitt 2.2.3).

Verschiedenes

Die Vermischung von Statistik und Verwaltungsanliegen ist aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes besonders heikel. Die Statistik braucht pseudonymisierte Daten aus möglichst vielen Quellen bzw. Registern. Die Verwaltung hingegen braucht möglichst genaue, personenbezogene Daten. Die Einführung einer **registerübergreifenden Personenidentifikationsnummer** (in Form der neuen AHV-Versichertennummer) erleichtert die Verknüpfbarkeit von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Registern. Der EDÖB hat im Rahmen von Ämterkonsultationen und anlässlich von parlamentarischen Sitzungen zu den einschlägigen Gesetzesentwürfen Stellung genommen und eine alternative Lösung aufgezeigt, die aber von den eidgenössischen Räten schliesslich nicht berücksichtigt wurde. Gemeinsam mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten hat der EDÖB nach der Verabschiedung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Stellungnahme zur Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer in den Kantonen abgegeben (Abschnitt 1.1.2).



Ein Bundesamt ist berechtigt, selbst ohne Einwilligung des Betroffenen persönliche Daten im Rahmen der **behördlichen Öffentlichkeitsinformation** bekannt zu geben. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Informationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenhängen und dass die Bekanntgabe einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. In jedem Einzelfall ist auf die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere des Verhältnismässigkeitsprinzips, zu achten (Abschnitt 1.1.3).

Urteile des Bundesgerichtes (sowie des fusionierten Eidgenössischen Versicherungsgerichtes) werden inzwischen bis zurück ins Jahr 1954 **im Internet publiziert**. Die Entscheide sind teilweise nicht anonymisiert und können sensible Personendaten enthalten. In solchen Fällen empfiehlt es sich, eine Anonymisierung der Online-Publikation zu verlangen (Abschnitt 1.1.6).

Im Laufe des ersten Halbjahrs 2006 beteiligte dich der EDÖB an einem multidisziplinären Gedankenaustausch zum Thema **Pervasive Computing**, zu dem sich neben Datenschutzexperten auch Vertreter von Konsumentenschutzverbänden, Universitäten und privaten Organisationen oder Firmen zusammengefunden hatten. Dank der Zusammenarbeit dieser Vielzahl von Personen aus verschiedenen Fachrichtungen konnten allgemeine Orientierungen für die Verwendung der Technologien für Pervasive Computing festgelegt werden. Eine Fortsetzung der Bemühungen auf diesem Gebiet wäre für die Zukunft wünschenswert (Abschnitt 1.2.1).

Der Bundesrat hat den **Einsatz von Aufklärungsdrohnen** und mit Infrarot-System ausgerüsteten Helikoptern zugunsten des Grenzwachtkorps gutgeheissen. Nun muss die rechtliche Grundlage für den Einsatz militärischer Aufklärungsmittel zu zivilen Zwecken geschaffen werden (Abschnitt 1.2.2).

Der Bundesrat hat den Entwurf zum Bundesgesetz über die **militärischen Informationssysteme** in die Vernehmlassung geschickt. Der EDÖB konnte seine Anliegen überwiegend einbringen; eine grosse Differenz besteht indessen noch bei den Überwachungsmitteln (Abschnitt 1.2.3).

Biometrische Daten sind grundsätzlich besonders schützenswerte Personendaten. Darum muss in einem Gesetz festgelegt werden, welche biometrischen Daten zu welchem Zweck von einer Behörde bearbeitet werden dürfen. Im Rahmen der **Revision der Zollverordnung** hat der EDÖB insbesondere darauf geachtet, dass die biometrischen Daten wie auch die zulässigen Bearbeitungsmodalitäten zumindest im Ausführungserlass aufgeführt werden (Abschnitt 1.2.4).

Die eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) hat den EDÖB angefragt, ob und in welchem Ausmass eine **Spielbank Informationen betreffend die Besucher ihrer Einrichtung** erfassen, aufbewahren und verwerten kann, um spielsuchtgefährdete Personen frühzeitig zu erkennen. Der EDÖB war der Auffassung, dass die geltende Gesetzgebung eine derartige Datenbearbeitung nicht gestattet. Eine Rechtsgrundlage ist im Prinzip wünschenswert. Allerdings könnten die Spielkasinos einen anderen Rechtfertigungsgrund geltend machen, etwa ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse. In jedem Fall ist ein Datenschutzkonzept ausdrücklich vorzusehen (Abschnitt 1.2.7).

Die **28. Konferenz der Datenschutzbeauftragten** fand am 2. und 3. November 2006 in London statt. Als Hauptthema standen die Gefahren der Überwachungsgesellschaft im Mittelpunkt der Beratungen. Die Datenschutzbeauftragten stellten fest, dass die Überwachungsgesellschaft bereits Realität ist, und betonten die Bedeutung des Rechts auf Datenschutz in diesem Kontext. Ausserdem verabschiedeten die Datenschutzbeauftragten eine Entschliessung zum Datenschutz bei Suchmaschinen (Abschnitt 1.9.1).

Die **europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten** fand vom 24. bis 25. April 2006 in Budapest statt. Die europäischen Datenschutzbeauftragten verabschiedeten einstimmig eine Erklärung betreffend die Einführung des Grundsatzes der Datenverfügbarkeit im Rahmen der Verstärkung der Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden innerhalb der Europäischen Union (Abschnitt 1.9.2).



Anlässlich der **40. Sitzung der Internationalen Arbeitsgruppe Datenschutz im Telekommunikationsbereich** in Berlin wurden unter anderem die Themen Trusted Computing und digitale Rechteverwaltung sowie Internet-Telefonie (VoIP) diskutiert (Abschnitt 1.9.4).

Der Bundesrat hat Ende 2003 beschlossen, das **Erscheinungsbild aller Bundesstellen zu vereinheitlichen** mit dem Ziel, die Identität der Bundesverwaltung zu stärken, deren Transparenz zu verbessern, das Vertrauen in den Staat zu fördern sowie zur Glaubwürdigkeit und Sicherheit der öffentlichen Dienstleistungen des Bundes beizutragen. Auch der EDÖB hat sein Erscheinungsbild den neuen Vorgaben angepasst und unter anderem seinen Internetauftritt neu gestaltet (Abschnitt 3.1).

Aus Anlass des 1. Europäischen Datenschutztages veranstaltete der EDÖB zusammen mit dem Europainstitut an der Universität Zürich (EIZ) am 26. Januar 2007 eine Podiumsdiskussion zum Thema „**Übertreiben wir den Datenschutz?**“ Vor einem grossen Publikum diskutierte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Hanspeter Thür mit drei Gästen über aktuelle Fragen des Datenschutzes (Abschnitt 3.4).

Publikationen des EDÖB – Neuerscheinungen

Der EDÖB hat im vergangenen Jahr das **Informationsangebot auf seiner Website weiter ausgebaut** und unter anderem Erläuterungen zum Thema Ticketing in Skigebieten sowie zum Öffnen privater E-Mails durch den Arbeitgeber im Fall des Verdachts auf eine strafbare Handlung des Arbeitnehmers veröffentlicht (Abschnitt 3.3).

Im Juli 2006 trat das **Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung** (BGÖ) in Kraft. Das Gesetz fördert die Transparenz in der Bundesverwaltung und sieht umfassende Rechte für Privatpersonen und Firmen zur Einsicht in amtliche Dokumente vor. Im Rahmen dieses Gesetzes hat der EDÖB neue Funktionen übernommen und die Dokumentation auf seiner Website erweitert (Abschnitt 3.2).

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:
Art. Nr. 410.014

Bestellung per Internet
<http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>